



DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Kongress “stabil sozial vorausgedacht”

Kornwestheim 08. Februar 2025

Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

Rechtsanwalt Michael Sieland

Mögliche Beteiligungsformen

Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

./.

Host Nation Support

I. Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr



„Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“

Gliederung

Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



Nationale Gesetzgebung

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRKG)

(DRK-Gesetz - DRKG)

Ausfertigungsdatum: 05.12.2008, Zuletzt geändert durch Art. 11a G v. 15.11.2019 I 1604

§1 Rechtsstellung

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die **Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** und **freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich**. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

(...)

DRK-Gesetz (2008)

§ 2 Aufgaben

(1) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben insbesondere

- 1. die Unterstützung Sanitätsdienst der Bundeswehr im Sinne des Art. 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gem. Artikel 24 des II. Genfer Abkommens,**

(...)

„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



Satzung DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 – Aufgaben

(...)

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

(...)

- **die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen**

Ergebnis

Die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr findet sich
in den Genfer Abkommen und dem DRK-Gesetz wieder und ist
satzungsgemäße Aufgabe
des DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.
(Wie auch aller weiterer Untergliederungen und des DRK e.V.)

„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



Die Schlacht von Solferino 24. Juni 1859



Solferino, 24. Juni 1859



Gemälde der Schlacht von Solferino



Henry Dunant (Jean-Henri Dunant)
geb. 08.05.1828 in Genf,
gest. 30.10.1910 in Heiden,
Appenzellerland, Schweiz

Lehre als Geldwechsler,
Bankangestellter

Solferino: Dunant versuchte
Mühlenkonzessionen vom franz.
Kaiser Napoleon III. zu erlangen

1901 Friedensnobelpreis

Eine Erinnerung an Solferino 1862

Henry Dunant:

“Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um **Hilfsorganisationen** zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?”

“Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle (...), irgendeine internationale, rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene **Übereinkunft** zu treffen, die, (...) als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?”

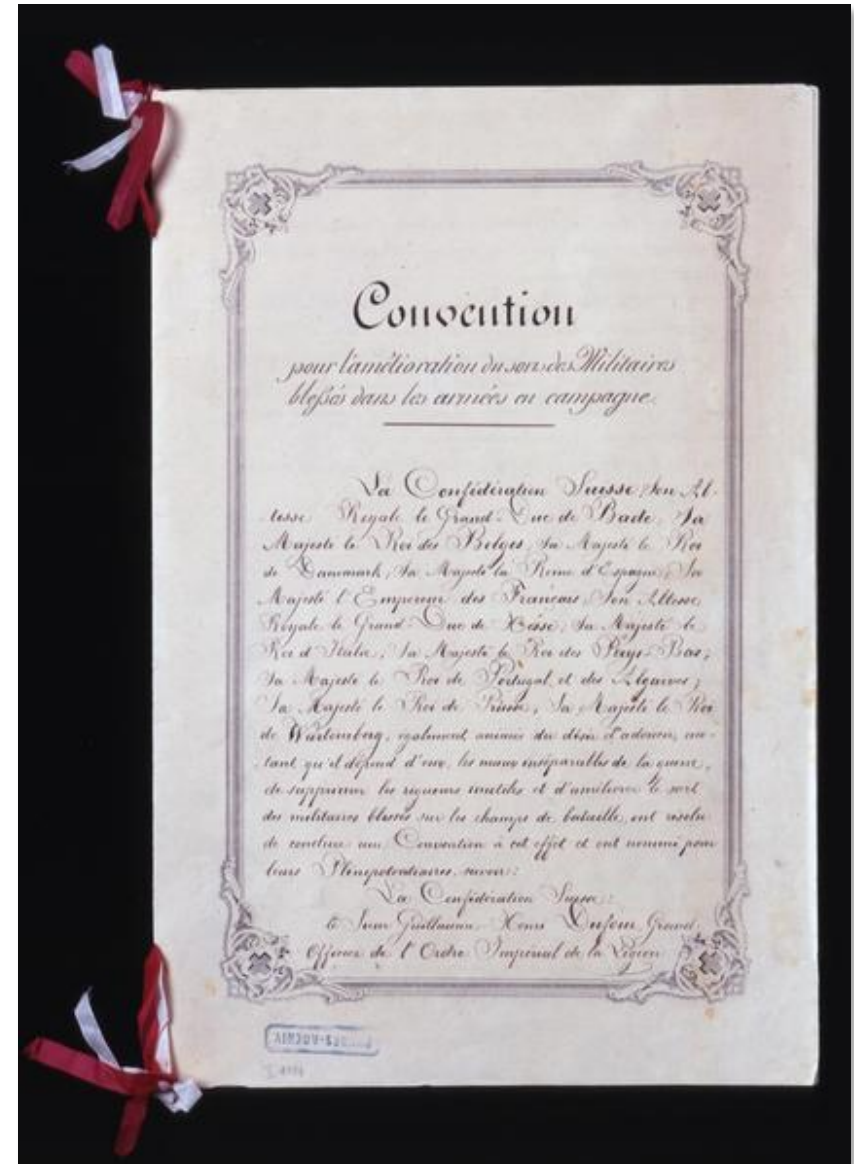
22. August 1864 Beschließung der (ersten) Genfer Konvention

22.08.1864 Genf, Stadthaus 12 Unterzeichnerstaaten

- Baden
- Belgien
- Dänemark
- Frankreich
- Hessen
- Italien
- Niederlande
- Portugal
- Preußen
- Schweiz
- Spanien
- Württemberg

Dezember 1864

- Norwegen
- Schweden



Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Zusatzprotokolle

Die GA sind von allen Staaten ratifiziert, GA und ZP sind Völkergewohnheitsrecht mit universeller Geltung

Schutz von **Verwundeten und Kranken**

GA I



Schutz von **Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen**

GA II



Schutz von **Kriegsgefangenen**

GA III



Schutz der **Zivilbevölkerung**

GA IV



Zusatzprotokoll I

08.06.1977

(Verstärkung Schutz der Opfer internationaler Konflikte)

Zusatzprotokoll II

08.06.1977

(Verstärkung Schutz der Opfer nicht-internat. Konflikte)

Zusatzprotokoll III

08.12.2005

(zusätzliches Schutzzeichen)

...

Kernanliegen des Humanitären Völkerrechts ist...



... militärische Notwendigkeit gegen Menschlichkeit abzuwägen.

Ziele der Regelungen des Humanitären Völkerrechts sind es ...

... menschliches Leid im Krieg zu verringern

... den Schutz von Personen, die nicht - oder nicht länger - aktiv am Kampfgeschehen teilnehmen, zu gewährleisten

... die Mäßigung der Mittel und Methoden der Kriegsführung zu erreichen

„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



DRK-Gesetz (2008)

§ 2 Aufgaben

(1) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben insbesondere

1. die Unterstützung Sanitätsdienst der Bundeswehr im Sinne des Art. 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gem. Artikel 24 des II. Genfer Abkommens,

Artikel 26 I. Genfer Abkommen

Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen, entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken.

Art. 24 I. Genfer Abkommen

Das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal sowie die den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschont und geschützt.

Kombattanten vs. Sanitätsdienst im Humanitären Völkerrecht



Genfer Abkommen I. Zusatzprotokoll

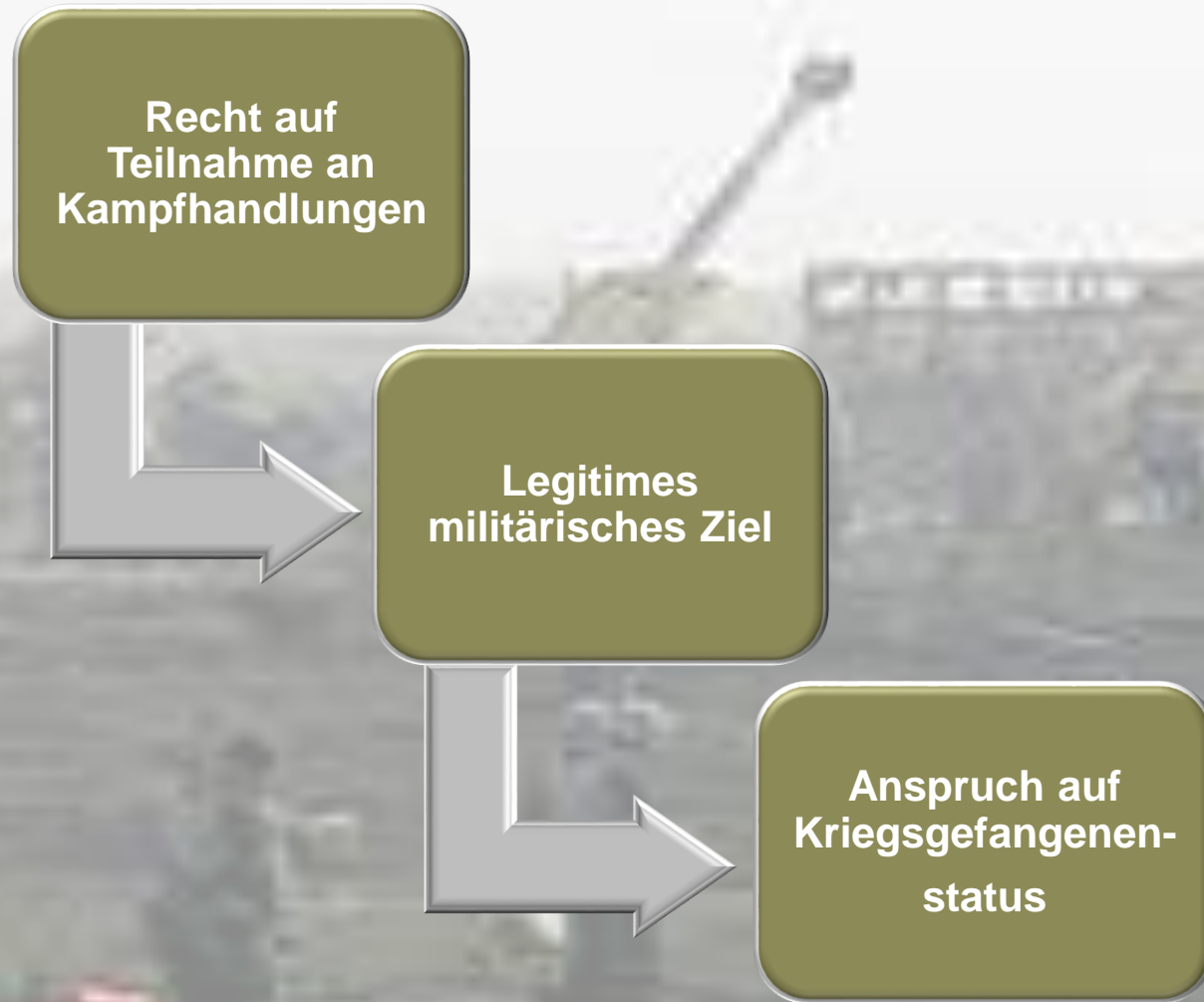
Art. 43 Streitkräfte

1. (...)

2. Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei **(mit Ausnahme des in Artikel 33 des III. Abkommens bezeichneten Sanitäts- und Seelsorgepersonals)** sind Kombattanten, das heisst, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

3. (...)

Rechtsfolgen des Kombattantenstatus



„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Satzungsrechtliche Grundlagen
3. Historischer Ursprung
4. Regelungen der Genfer Abkommen
5. Aktuelle Umsetzungsansätze



Gemeinsames Positionspapier DRK e.V. BW zur privilegierten Partnerschaft / mitwirkender Unterstützung des San-Dienstes der BW.

Berlin 30.11.2024

Kernaussagen:

Umfang und Grenzen

Die **mitwirkende Unterstützung** des DRK für den Sanitätsdienst der Bundeswehr gem. Art. 26 I. GA Genfer Abkommen und § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRK-Gesetz ist bisher weder formalisiert noch konkret ausgestaltet und operationalisiert worden.

(...) die Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage in den letzten Jahren (hat) gezeigt, dass Szenarien wieder realistisch sind, welche die **Ressourcen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr strukturell überdehnen können und eine formalisierte, möglicherweise langfristige unterstützende Mitwirkung durch das DRK ggf. als erforderlich erscheinen lassen.**

Gemeinsames Positionspapier DRK e.V. BW zur privilegierten Partnerschaft / mitwirkender Unterstützung des San-Dienstes der BW.

Berlin 30.11.2024

Kernaussagen:

Umfang und Grenzen

Basiszenario: Bündnisfall gem. Art. 5 NATO-Vertrag verbunden mit Einsatz einer Division der BW.

Unterstützungsbedarf: wird in diesem Szenario grundsätzlich in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, im strategischen Patiententransport und in der verlässlichen Versorgung mit Blut- und Blutprodukten gesehen.

Gemeinsames Positionspapier DRK e.V. BW zur privilegierten Partnerschaft / mitwirkender Unterstützung des San-Dienstes der BW.

Berlin 30.11.2024

Kernaussagen:

Umfang und Grenzen

Konkret kommen die folgenden Aufgaben für das DRK in Betracht:

A) Im Inland:

- Gestellung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bundeswehrkrankenhäuser sowie beim Betrieb von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Drehscheibe in Deutschland,
- Verbringung von Patienten vom Ankunftsort in Deutschland (Flughafen, Hafen, Bahnhof etc.) in die jeweiligen Krankenhäuser,
- Gestellung von Personal für die Patientensteuerung im inländischen „Patienten-Verteilmechanismus (u.a. Kleeblattmechanismus)“ sowie für die militärischen Operationszentralen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

B) Im Aus-/Einsatzland:

- Gestellung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal für den strategischen Patiententransport vom Einsatzland nach Deutschland,
- Mitarbeit/Unterstützung in militärischen Sanitätseinrichtungen der „Behandlungsebene 3“ / Einsatzlazarette (diese befinden sich im rückwärtigen Raum des Operationsgebietes) und auf dem rückwärtigen Weg ins Heimatland („Etappenlazarette“),
- Transport zum Ort des beginnenden strategischen Patiententransports (Flugzeug, Schiff, Zug, Landtransport) im Einsatzland.

II. Host Nation Support

„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

Thematik Host Nation Support

Definition Host Nation Support HNS vs. Grundsätze

Überblick Geschichte der Grundsätze der RK/RH Bewegung

Formalisierung der Grundsätze

Einordnung, Bedeutung der Grundsätze / rechtliche Verankerung

Die „Kerngrundsätze“ und ihre Bedeutung

Grundsatz der Neutralität

Fragen Anregungen Diskussion



„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

Definition Host Nation Support HNS vs. Grundsätze

Überblick Geschichte der Grundsätze der RK/RH Bewegung

Formalisierung der Grundsätze

Einordnung, Bedeutung der Grundsätze / rechtliche Verankerung

Die „Kerngrundsätze“ und ihre Bedeutung

Grundsatz der Neutralität

Fragen Anregungen Diskussion



Definition: Host Nation Support (HNS) / „NATO-HNS“

DEU ist aufgrund seiner geographischen Lage (Mitte Europas) die „Drehscheibe“ für Personal- und Materialflüsse und somit des NATO-HNS → daher der Begriff „Drehscheibe Deutschland“

Der Begriff „Host Nation Support“ wird sowohl von der NATO als auch im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens verwendet.

NATO: „Host Nation Support (HNS)“:

Zivile und militärische Unterstützung alliierter, ausländischer Streitkräfte in einem Gastland durch dessen Regierung

HNS bedeutet: Verpflichtung behördlicher Strukturen zur Unterstützung.

HNS Definition Bundeswehr

HOST NATION SUPPORT: VERLEGUNG UND VERSORGUNG

So werden ausländische Streitkräfte in Deutschland unterstützt



Ist eine Beteiligung des DRK am
Host Nation Support
möglich ???

Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Menschlichkeit



Unparteilichkeit



Neutralität



Unabhängigkeit



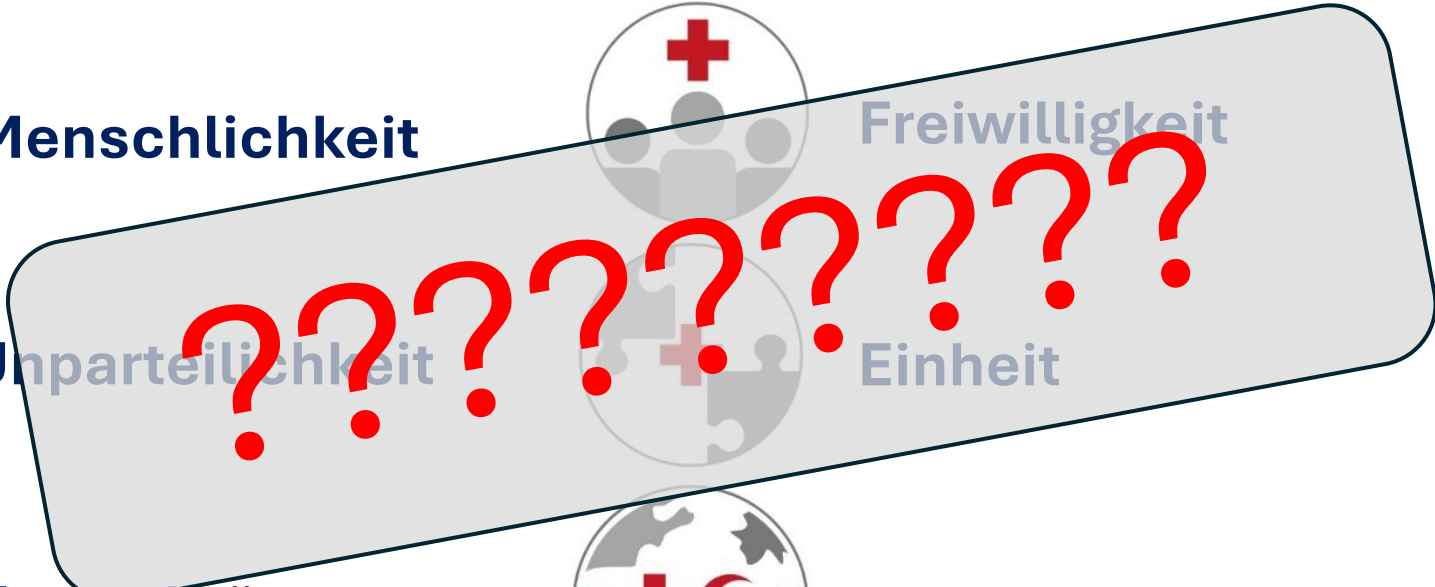
Freiwilligkeit



Einheit



Universalität



„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

Definition Host Nation Support HNS vs. Grundsätze

Überblick Geschichte der Grundsätze der RK/RH Bewegung

Formalisierung der Grundsätze

Einordnung, Bedeutung der Grundsätze / rechtliche Verankerung

Die „Kerngrundsätze“ und ihre Bedeutung

Grundsatz der Neutralität

Fragen Anregungen Diskussion



Henry Dunant

„Eine Erinnerung an Solferino“ (Genf 1862)

“Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein müsste, **die Verwundeten** in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde **Freiwillige**, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?”



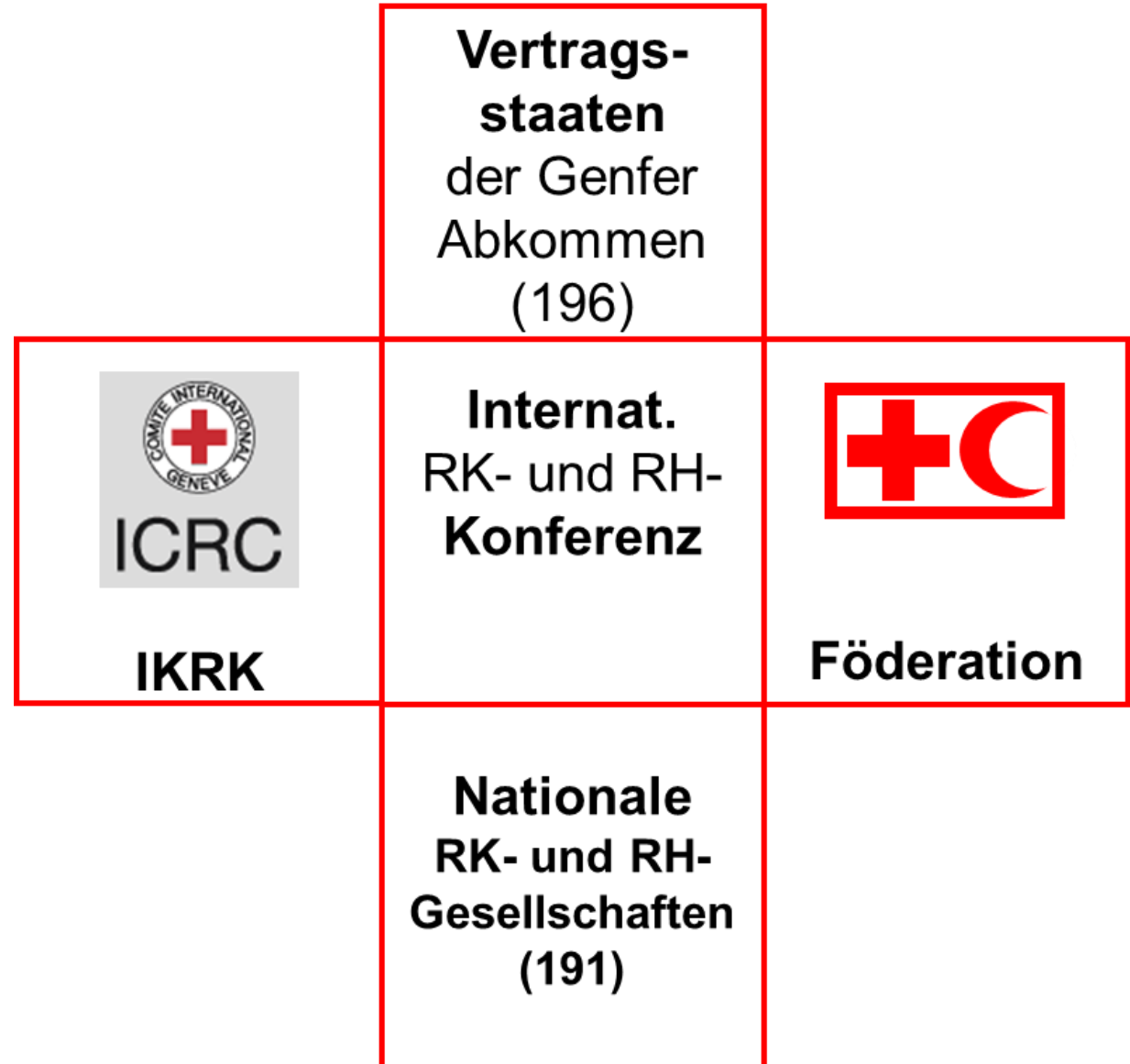
22.08.1864

1. Genfer Konvention

1901

Friedensnobelpreis

**Internationale RK/RH
Bewegung, Aufbau –
Verfasstheit**



„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

Definition Host Nation Support HNS vs. Grundsätze

Überblick Geschichte der Grundsätze der RK/RH Bewegung

Formalisierung der Grundsätze

Einordnung, Bedeutung der Grundsätze / rechtliche Verankerung

Die „Kerngrundsätze“ und ihre Bedeutung

Grundsatz der Neutralität

Fragen Anregungen Diskussion



Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

Die Formalisierung der RK- Grundsätze



- 1862 **„Eine Erinnerung an Solferino“** Henry Dunant (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität).
- 1921 **IKRK-Statuten** einige Prinzipien (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Universalität, Gleichheit).
- 1955 **Jean Pictet** (späterer IKRK-Präsident) programmatische Schrift: **„Die Grundsätze des Roten Kreuzes“**
- 1965 **XX. Internationale Rotkreuz-Konferenz**, Wien, Proklamation der RK/RH –Grundsätze
- **1986 XXV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Genf**
Der vorliegende angepasste Text wird Teil der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die von der XXV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz und damit auch von den Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen angenommen wurden.
- 2015 **DRK** , 50-jähriges Jubiläum Annahme der Grundsätze
Die **Piktogramme** werden durch das DRK 2015 anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Annahme der Grundsätze entwickelt und sind im Gegensatz zu dem Text nicht durch die Statuten der Bewegung festgelegt. Sie basieren auf einem verbandsinternen Wettbewerb.

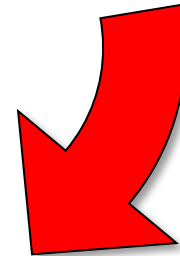
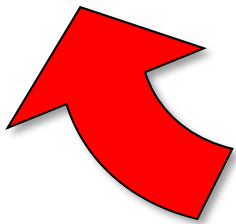
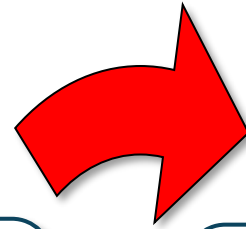
Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

Rechtliche Dimension der RK-Grundsätze für die nationalen RK-Gesellschaften

**Bekenntnis zu den Grundsätzen
ist Bedingung für die Anerkennung**

**Ausrichtung der Tätigkeiten
an den Grundsätzen der Bewegung**

**Auftrag zur Verbreitung
der Grundsätze der Bewegung**



Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Verankerung im Deutschen Recht ?

**Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen
(DRK-Gesetz - DRKG)**

§ 1 Rechtsstellung

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich.

Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

„Die Rolle des DRK in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr“

Gliederung

Definition Host Nation Support HNS vs. Grundsätze

Überblick Geschichte der Grundsätze der RK/RH Bewegung

Formalisierung der Grundsätze

Einordnung, Bedeutung der Grundsätze / rechtliche Verankerung

Die „Kerngrundsätze“ und ihre Bedeutung

Grundsatz der Neutralität

Fragen Anregungen Diskussion



Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Menschlichkeit



Unparteilichkeit



Neutralität



Unabhängigkeit



Freiwilligkeit



Einheit



Universalität

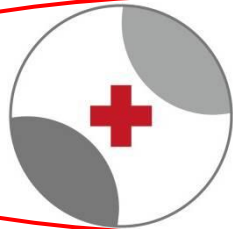
Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Menschlichkeit



Unparteilichkeit



Neutralität



Unabhängigkeit



Freiwilligkeit



Einheit



Universalität

Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Grundsatz der Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, **enthält sich** die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung **der Teilnahme an ...**

- **Feindseligkeiten,**
- **politischen-,**
- **rassistischen-,**
- **religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.**

Neutralität = Haltung gegenüber Konfliktparteien/Ideologien

Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



Grundsatz der Neutralität

- bedeutet nicht etwa Teilnahmslosigkeit
- bedeutet Einflussnahme auf politischem Wege – nicht in der Öffentlichkeit
- **Zugang zu den Konfliktparteien bleibt erhalten (Verhandlungen / Gespräche)**
- **Zugang zu Betroffenen für Rotes Kreuz auch dann möglich, wenn andere Hilfestellungen (staatliche / nichtstaatliche) unmöglich erscheinen z.B.**
 - 6/2004 IKRK Guantanamo Bay Suchdienst LV Nordrhein Guantanamo Familienkontakte der Gefangenen
 - Versorgung der Eingeschlossenen in Aleppo etc.
 - Zugang zu Kriegsgefangenen ...

Host Nation Support vs. Grundsatz der **NEUTRALITÄT**



Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



„Neutralität ist für uns ein Werkzeug, ein Mittel zum Zweck, um wirklich mit allen Kriegsparteien in Kontakt zu treten und unserer Aufgabe als Hilfsorganisation nachzukommen.“

Ariane Bauer, Regionaldirektorin Eurasien beim IKRK

„Ich kann keine Teams an die Frontlinie schicken, wenn ich nicht weiß, dass beide Seiten diese Teams respektieren und nicht beschießen. Wir können auch keine Kriegsgefangenen besuchen, wenn nicht beide Seiten des Konflikts uns den Zugang gewähren. Wir sind also davon abhängig, dass wir eine Akzeptanz aufbauen, auf allen Seiten eines Konflikts.“

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/rotes-kreuz-einsatz-bauer-krieg-russland-100.html>

13/12/2022 | **Speech**



Ukrainian Red Cross rapid response teams in Kyiv rush to support people affected by missile attacks in October 2022.

Photo: Ukrainian Red Cross







Semafor



The Times of Israel



The Times of Israel



Die Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

Der Grundsatz der Neutralität



- ermöglicht erst den Zugang zu den Betroffenen
- schützt die eingesetzten Rotkreuz- / Rothalbmond Kräfte davor, zum Ziel der Konfliktparteien zu werden



Richtlinien der Bewegung zum Umgang mit militärischen Akteuren – 2005

- Die Komponenten **bleiben unabhängig**, arbeiten aber mit den Streitkräften zusammen, um in einer Lage ihre humanitäre Mission und ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen.
- Entscheidungen werden unter **Berücksichtigung der unmittelbaren und absehbaren Auswirkungen auf alle Komponenten der Bewegung** getroffen.
- Die Aktivitäten dürfen **von außen / durch Dritte nicht als Beitrag zu militärischen Handlungen / Anstrengungen wahrgenommen** werden.
- Die Maßnahmen müssen **im Einklang mit den Rotkreuz-Grundsätzen** erfolgen – insbesondere **Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit** – und eine klare Rollentrennung zwischen militärischen und humanitären Aufgaben gewährleisten.
- Die Notwendigkeit der Interaktion mit militärischen Einheiten wird gegen die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze **abgewogen**. Bei einer solchen Abwägung müssen **Vorsicht und Zurückhaltung der Komponenten in Bezug auf eine Zusammenarbeit umso größer** sein, je mehr die betreffenden Streitkräfte als Konfliktpartei wahrgenommen werden.

Arbeitspapier des DRK- Generalsekretariats Host Nation Support (HNS) im EU- Katastrophenschutz und in der Zivil- Militärischen Zusammenarbeit

02.07.2024

- Kat-Schutzbeauftrage
- Landeskonventionsbeauftragte
- Konventionsbeauftragte

DRK-Generalsekretariat
Nationale Hilfsgesellschaft



Berlin, den 02.07.2024

Arbeitspapier des DRK-Generalsekretariats:
**Host Nation Support (HNS) im EU-Katastrophenschutz und
in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit**

Ursprung des Konzepts

Der Begriff des Host Nation Support bezeichnet alle Unterstützungsleistungen für ausländische zivile oder militärische Kräfte in einem Gastland durch dessen Regierung. Entstanden ist der Begriff im NATO-Kontext als Unterstützung für NATO-Kräfte in einem anderen Staat. Der Begriff wird mittlerweile aber auch im Kontext des Europäischen Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) verwendet, um die Unterstützungsleistungen für Kräfte des (EU-)ausländischen Bevölkerungsschutzes zu bezeichnen.

Die Leistung von HNS ist immer [primär] eine staatliche Aufgabe. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann ein Staat mit eigenen staatlichen – zivilen oder militärischen – Ressourcen leisten, oder er kann zur Erfüllung Dritte / Private unterstützend heranziehen. Ob ein Staat eigene zivile oder militärische Ressourcen einsetzt, liegt grundsätzlich in seinem freien Ermessen; im deutschen Rechtssystem kann die Bundeswehr nur in den vom Grundgesetz vorgesehenen Ausnahmefällen zivile Aufgaben wahrnehmen. Aufgrund der Stellung als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich ist es folgerichtig, wenn deutsche Behörden mit Unterstützungsanfragen an Gliederungen des DRK herantreten. Derartige Unterstützungsanfragen sind darüber hinaus zu erwarten, weil das DRK zum einen auch Zivilschutzorganisation und zum anderen umfassend in die Gefahrenabwehr der Länder eingebunden ist. Schließlich gehört die unterstützende Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des DRKG und Art. 26 I. Genfer Abkommen zu den Wesensmerkmalen des DRK als deutsche Rotkreuz-Gesellschaft.

Auf dieser Grundlage müssen sich der DRK e.V. und seine Gliederungen intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bzw. in welcher Art und Weise staatliche Anfragen im Bereich des HNS unterstützt werden können. Hierzu ist zunächst eine Abgrenzung zwischen NATO-HNS auf der einen und EU-HNS im Bevölkerungsschutz auf der anderen Seite erforderlich.

Natur und Inhalt des Host Nation Support

Prüffragen

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit mit Streitkräften

- Bewahren wir unsere **Unabhängigkeit**, während wir mit den Streitkräften zusammenarbeiten, um unsere **humanitäre Mission und unser Mandat** zu erfüllen?

Ziele der Interaktion

- Können wir sicherstellen, dass unsere **Interaktion auf die Erfüllung unserer humanitären Mission** ausgerichtet ist?
- Inwiefern tragen unsere Interaktionen mit den Streitkräften dazu bei, wirksame **Hilfe und Schutz für Opfer bewaffneter Konflikte und Katastrophen** sicherzustellen?

Wahrnehmung als Beitrag zu militärischen Handlungen

- Wie gewährleisten wir die Wahrnehmung unserer Aktivitäten als **unabhängige humanitäre Maßnahmen**?
- Können wir sicherstellen, dass unsere Aktivitäten von externen Parteien oder Dritten nicht als **Beitrag zu militärischen Handlungen oder Anstrengungen** wahrgenommen werden?

**Mitgefühl ist nie verschwendet,
es sei denn man hat Mitleid mit
sich selbst.**

- Henry Dunant



Vielen Dank für das Interesse

Kontakt: michael.sieland@drk-nordrhein.de

